1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Harburg (Schwaben)

Beschluß des Stadtrates vom:

Genehmigung des Landratsamtes vom:

Ausfertigungsdatum:

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt vom:

29. April 2003

genehmigungsfrei
30. April 2003

9. Mai 2003

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Harburg (Schwaben) folgende

1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtungder Stadt Harburg (Schwaben)

§ 1

§ 5 Abs. 4 der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Stadt Harburg (Schwaben) vom 22. November 2001 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Beitragsmaßstab

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche anzusetzen. Grundstücke gelten solange als unbebaut, solange keine beitragsrechlich relevante Bebauung – Gebäude, welche nach der Art Ihrer Nutzung eine Beitragspflicht auslösen oder Gebäude, welche tatsächlich einen Anschluß vorweisen, vorhanden sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.6.2003 in Kraft.

Harburg, den 30. April 2003

(Siegel)

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister